

**Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität für die  
Sozialwissenschaftliche Fakultät (2016)  
vom 18. März 2016**

**Informationen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand**

(Auch gültig für den Wechsel aus der bisherigen Promotionsordnung Dr. phil. und Dr. rer. soc. in die Promotionsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät)

**Notwendige Unterlagen:**

Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder als Doktorand sind folgende Unterlagen vorzulegen (§ 3):

- Betreuungsvereinbarung (§4, siehe Auszug Rückseite) mit zwei betreuungsberechtigten Hochschullehrer/innen, die nicht älter als drei Monate sein darf;
- Zeugnisse und Nachweise (§5), die zur Promotion berechtigen im Original zur Vorlage und je eine Kopie für die Akten;
- Lebenslauf mit Darstellung der absolvierten Studiengänge;
- Personalausweis oder Pass
- Erklärung über früher bestandene oder nicht bestandene akademische Prüfungen unter Angabe der betreffenden Hochschule sowie von Thema, Ort und Zeitpunkt der Prüfung (im Antrag enthalten);
- Erklärung, dass Ihnen bekannt ist, dass unzutreffende oder unvollständige Angaben im Promotionsverfahren Sanktionen nach sich ziehen (im Formular enthalten);
- Antrag an den Promotionsausschuss, falls die Dissertation in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch verfasst werden soll.

Bitte kommen Sie mit den vollständigen Unterlagen in das Prüfungsamt und erkundigen Sie sich vorher bei uns, falls Unklarheiten bestehen.

Falls Sie bereits über eine Promotionserlaubnis gemäß der bisherigen Promotionsordnung Dr. phil. und Dr. rer. pol verfügen, lagen Ihre Zeugnisse bereits im Prüfungsamt vor. Bitte bringen Sie sie dennoch mit oder rufen Sie uns vorher an, damit wir nachsehen können, ob sie noch vor Ort sind oder bereits archiviert.

Die Bestätigung über die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand können Sie nach ca. einer Woche bei uns abholen bzw. auf Wunsch können wir Ihnen das Dokument auch zusenden.

## Auszug aus der Promotionsordnung vom 18. März 2016:

### § 4 Betreuungsvereinbarung

(1) <sup>1</sup>In einer Betreuungsvereinbarung verpflichten sich zwei betreuungsberechtigte Personen, die Bewerberin oder den Bewerber bei der Anfertigung einer Promotion für eine bestimmte Dauer, in der Regel drei Jahre, zu betreuen. <sup>2</sup>Eine der betreuenden Personen übernimmt die Erstbetreuung.

(2) <sup>1</sup>Eine Betreuungsvereinbarung enthält folgende Festlegungen:

1. Angaben zu der Doktorandin oder dem Doktoranden und den Betreuenden
2. vorläufiger Arbeits- und Zeitplan
3. Vereinbarung über die im Rahmen des Promotionsvorhabens zu erbringenden Leistungen
4. Angaben, wie oft und in welchem Rahmen die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Arbeitsschritte vorstellt
5. Angaben zu Frequenz, Vorbereitung, Ablauf und Dokumentierung von Betreuungsgesprächen
6. Verpflichtung zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (Richtlinien der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Selbstkontrolle in der Wissenschaft vom 16. Mai 2002, zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. September 2014 in der jeweils gültigen Fassung).

<sup>2</sup>Werden diese Festlegungen nicht erfüllt, kann die Betreuungsvereinbarung Sanktionen, namentlich die Beendigung des Promotionsverhältnisses vorsehen.

(3) <sup>1</sup>Erstbetreuende oder Erstbetreuender kann nur eine in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2, 6 oder 7 genannte Person der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München sein. <sup>2</sup>Eine Person, welche die in Satz 1 genannte Anforderung nicht erfüllt, kann nur dann Erstbetreuende oder Erstbetreuender sein, wenn der Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Promotionsausschuss dem zustimmen. <sup>3</sup>Sowohl der Fakultätsrat als auch der Promotionsausschuss können ihre Zustimmung insbesondere unter der Bedingung erteilen, dass eine weitere Betreuungsperson, welche die Anforderungen des Satzes 1 erfüllt, bestimmt wird.

(4) Betreuungsvereinbarungen müssen diese Promotionsordnung sowie alle anderen Rechtsvorschriften einhalten und dürfen keine in dieser Promotionsordnung nicht ausdrücklich vorgesehenen Pflichten begründen oder Festlegungen treffen.